-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KO 2036/20
Datum	27.07.2020

3. Instanz

Datum	-

Die VergÃ¼tung des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag vom 01.10.2019 wird auf 83,88 EUR festgesetzt. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

GrÃ¼nde:

I.

In dem beim Landessozialgericht anhÃ¤ngigen Berufungsverfahren L 8 SB 152/19 ging es um die Schwerbehinderteneigenschaft des KlÃ¤gers.

Nachdem ein vom KlÃ¤ger vorgelegter augenÃ¤rztlicher Befundbericht des UniversitÃ¤tsklinikums T. angesichts in der Vergangenheit aufgetretener Diskrepanzen in der SehschÃ¤rfebestimmung seitens der Beklagten zur Empfehlung weiterer SachaufklÃ¤rung (u.a. SehschÃ¤rfebestimmung mit "gutachterlichen Sehzeichen": Landolt-Ringe) fÃ¼hrte, wurde der Antragsteller mit der Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragt. Weil der KlÃ¤ger nicht zur Untersuchung erschienen war und nachfolgend die Berufung zurÃ¼cknahm, gab der Antragsteller die Akten aufforderungsgemÃ¤Ã und ohne Gutachtenserstellung zurÃ¼ck und er verlangt

nun ein Honorar fÃ¼r eine Stunde zu 100,00 EUR, das verauslagte Porto und die Umsatzsteuer, insgesamt 125,53 EUR.

Die Kostenbeamtin hat antragsgemÃ¤Ã eine Stunde, allerdings zu einem Stundensatz von 75 EUR, das verauslagte Porto und die gesetzliche Umsatzsteuer, insgesamt einen Betrag von 95,78 EUR vergÃ¼tet.

Mit seinem Antrag auf richterliche Festsetzung hÃ¤lt der Antragsteller am Honorarsatz von 100,00 EUR fest und hat dies zunÃ¤chst damit begrÃ¼ndet, dass es sich um ein Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad gehandelt habe, weil vielschichtige Ãberlegungen anzustellen und unterschiedliche Vorgutachten zu berÃ¼cksichtigen und zu bewerten gewesen seien. Nach richterlichem Hinweis, dass gar kein Gutachten erstatten worden sei, aus dem sich vielseitige bzw. vielschichtige Ãberlegungen ergeben kÃ¶nnten, trÃ¤gt er nun vor, bereits bei Planung der Untersuchung in Bezug auf die Untersuchungsmethoden hÃ¤tten sich aus dem Studium der Vorgutachten bzw. der BerufungsbegrÃ¼ndung vielseitige bzw. vielschichtige Ãberlegungen ergeben.

II.

Ãber den Antrag auf richterliche Festsetzung nach Â§ 4 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Ãbersetzerinnen und Ãbersetzern sowie die EntschÃ¤digung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz, JVEG) entscheidet der nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan fÃ¼r Kostensachen zustÃ¤ndige 10. Senat nach Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG durch den Einzelrichter. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Ãbertragung des Verfahrens auf den Senat liegen nicht vor.

Die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung ist kein Rechtsbehelf gegen die Feststellung der Kostenbeamtin. Sie erfolgt "originÃ¤r", allein nach den gesetzlichen Regelungen und den vom Kostensenat aufgestellten GrundsÃ¤tzen, also im Grundsatz unabhÃ¤ngig von den Berechnungen der Kostenbeamtin. Der Senat kann die VergÃ¼tung daher auch niedriger festsetzen.

Nach Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erhÃ¤lt der SachverstÃ¤ndige als VergÃ¼tung ein Honorar fÃ¼r seine Leistungen, das nach StundensÃ¤tzen bemessen ist. Dementsprechend wird es gem. Â§ 8 Abs. 2 JVEG fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit gewÃ¤hrt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten fÃ¼r die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls betrÃ¤gt das Honorar die HÃ¤lfte des sich fÃ¼r eine volle Stunde ergebenden Betrages. Hier gehen die Beteiligten Ã¼bereinstimmend und zutreffend von einer vergÃ¼tungsfÃ¤higen Stunde aus.

Medizinische SachverstÃ¤ndige erhalten nach Â§ 9 Abs. 1 fÃ¼r jede Stunde ein Honorar in HÃ¶he von 65, 75 oder 100 EUR, je nachdem, welcher Honorargruppe (M 1 bis M 3) das von ihnen erstattete Gutachten nach der Anlage 1 JVEG zuzuordnen ist.

In Anlage 1 des JVEG werden die medizinischen Gutachten ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend in die bereits genannten drei Honorargruppen M 1, M 2 und M 3 eingeteilt, wobei sich der Gesetzgeber an den verschiedenen GegenstÃ¤nden medizinischer Gutachten und ihrem Umfang orientiert hat und die VergÃ¼tung damit aufwandsbezogen gestaltet haben will (BTDrs. 15/1971 Seite 186). Im Einzelnen lautet die Regelung (soweit der typische Bereich der Sozialgerichtsbarkeit betroffen ist):

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten Honorar M1 Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere

â¢ zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach einer Monoverletzung 65 EUR M2 Beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne ErÃ¶rterung spezieller KausalzusammenhÃ¤nge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

â¢ in Verfahren nach dem SGB IX, â¢ zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit und zur InvaliditÃ¤t, â¢ zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 75 EUR M3 Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller KausalzusammenhÃ¤nge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger KausalitÃ¤tsfragen), insbesondere Gutachten

â¢ zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, â¢ in Verfahren nach dem OEG, â¢ zur GeschÃ¤fts- oder ProzessfÃ¤higkeit, â¢ zu Berufskrankheiten und zur Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bei besonderen Schwierigkeiten. 100 EUR

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Kostensenats (vgl. Beschluss vom 22.09.2004, L 12 RJ 3868/04 KO-A, u.a. in juris und MedR 2006, 118) gelten folgende Kriterien:

Einfachere gutachtliche Beurteilungen mit einer VergÃ¼tung nach Honorargruppe M 1 (65 EUR) sind medizinische Gutachten, bei denen die Diagnose zu beurteilender GesundheitsstÃ¶rungen verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig leicht zu stellen ist und die Beweisfragen ohne sonderliche MÃ¼he zu beantworten sind, insbesondere wenn die Beurteilung durch antizipierte SachverstÃ¤ndigengutachten oder einschlÃ¤gige Tabellenwerke erleichtert wird. Hierunter fallen etwa â¢ augen- und ohrenfachÃ¤rztliche Gutachten zur Frage des AusmaÃes einer Seh- oder HÃ¶rminderung sowie â¢ Gutachten unabhÃ¤ngig vom Sachgebiet (also auch die unten genannten "Zustandsgutachten") ohne schwierige Diagnostik, wenn die Beurteilung â z.B. bei einer Monoverletzung â im Wesentlichen auf Zustand oder Funktion eines Organs (Organpaares) bzw. KÃ¶rperteiles gerichtet ist und keine komplizierten Ãberlegungen anzustellen sind.

Gutachten mit einer VergÃ¼tung nach der Honorargruppe M 2 (75 EUR) sind die

typischen in der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten, die durchschnittliche Anforderungen stellen. In diese Gruppe fÃ¤llt daher der GroÃteil der von den Sozialgerichten eingeholten Gutachten. Gutachten mit durchschnittlicher Schwierigkeit sind solche, bei denen die diagnostischen oder die Ã¤tiologischen Fragen oder die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens eingehendere Ãberlegungen erfordern. Hierbei handelt es sich â¢ vor allem um sog. "Zustandsgutachten", in denen das LeistungsvermÃ¶gen des Untersuchten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder im Bereich des Schwerbehindertenrechts/SGB IX und â¢ die Leidensbesserungen oder -verschlimmerungen bei Neufeststellungen in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im sozialen EntschÃ¤digungsrecht unter BerÃ¼cksichtigung von Vorgutachten und Vorbefunden zu erÃ¶rtern sind sowie â¢ Gutachten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung oder des sozialen EntschÃ¤digungsrechts, wenn die zu klÃ¤renden Kausalfragen keine besonders schwierigen Ãberlegungen erfordern, insbesondere wenn sich die Beantwortung der Kausalfragen ohne kritische Auseinandersetzung allein an den Standardwerken der unfallmedizinischen Literatur (z.B. SchÃ¶neberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit) orientiert.

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad nach der Honorargruppe M 3 (100 EUR) liegen vor, wenn der SachverstÃ¤ndige umfassende und vielseitige bzw. vielschichtige Ãberlegungen anstellen muss. Die Schwierigkeiten kÃ¶nnen mit den diagnostischen oder Ã¤tiologischen Fragen zusammenhÃ¤ngen, aber auch andere GrÃ¼nde haben, z.B. durch eine Vielzahl unklarer oder widerspruchsvoller Befunde oder anamnestischer Angaben bedingt sein. In erster Linie sind hier â¢ Zusammenhangsgutachten in der gesetzlichen Unfallversicherung und im sozialen EntschÃ¤digungsrecht einzuordnen, die sich im notwendigen Umfang mit den im Schrifttum vertretenen wissenschaftlichen Meinungen im Gutachten auseinandersetzen sowie â¢ Zustandsgutachten bei sehr komplizierten, widersprÃ¼chlichen Befunden und entsprechenden Schwierigkeiten bei deren diagnostischer Einordnung. In diese Honorargruppe gehÃ¶ren auch die in der Anlage 1 des JVEG beispielhaft aufgefÃ¼hrten Gutachten zur GeschÃ¤fts- oder ProzessfÃ¤higkeit, sofern der eingangs dargestellte hohe Schwierigkeitsgrad vorliegt.

Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass bei einer nach dem Schwierigkeitsgrad vÃ¶llig gleichmÃ¤Ãigen Abstufung die betragsmÃ¤Ãig ungleichmÃ¤Ãige, aber vom Gesetz verbindlich vorgegebene unterschiedliche VergÃ¼tung der Honorargruppen von 65 EUR Ã¼ber 75 EUR bis zu 100 EUR nicht nachvollziehbar erscheinen wÃ¼rde. Deshalb erfordert eine VergÃ¼tung nach Honorargruppe M 3 einen gegenÃ¼ber Gutachten, die nach Honorargruppe M 2 vergÃ¼tet werden, deutlich hÃ¶heren Schwierigkeitsgrad, wobei sich dieser Schwierigkeitsgrad gerade aus den Darlegungen im Gutachten entnehmen lassen muss. Es genÃ¼gt daher fÃ¼r eine VergÃ¼tung nach Honorargruppe M 3 nicht, dass ein schwieriges Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Aus dem Gutachten selbst muss sich vielmehr ergeben, dass der SachverstÃ¤ndige die geforderten vielseitigen bzw. vielschichtigen Ãberlegungen auch anstellte und wodurch diese veranlasst wurden.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist das Honorar fÃ¼r die Aktendurchsicht nach Honorargruppe M 1 zu bemessen.

Entgegen der ursprÃ¼nglichen Auffassung des SachverstÃ¤ndigen kommt es fÃ¼r die Einstufung in die Honorargruppen regelmÃ¤Ãig nicht auf den Gutachtensauftrag an, ob also nach den Beweisfragen ein einfaches, durchschnittliches oder schwieriges Gutachten zu erwarten war, sondern darauf, was fÃ¼r ein Gutachten schlieÃlich erstattet wurde. Denn auch bei augenscheinlich schwierigen Beweisfragen kann die Beantwortung einfach oder durchschnittlich sein (z. B. weil die Untersuchung einen bislang unbekannten Aspekt lieferte), und umgekehrt. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, nach welcher Honorargruppe bei Erstattung des Gutachtens durch den Antragsteller die VergÃ¼tung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen. Denn ein Gutachten wurde tatsÃ¤chlich nicht erstattet.

Damit geht der Vortrag des Antragstellers in seinem Antrag auf richterliche Festsetzung, es habe sich um ein Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad gehandelt, weil vielschichtige ÃberlegungÃ¤n anzustellen und unterschiedliche Vorgutachten zu berÃ¼cksichtigen und zu bewerten gewesen seien, am Sachverhalt vorbei, eben weil es nicht zur Gutachtenserstellung mit solchen ÃberlegungÃ¤n kam.

Auch die AusfÃ¼hrungen des Antragstellers auf den entsprechenden richterlichen Hinweis, bereits bei Planung der Untersuchung in Bezug auf die Untersuchungsmethoden seien vielseitige bzw. vielschichtige ÃberlegungÃ¤n erforderlich gewesen, fÃ¼hren zu keiner anderen Bewertung. Zu klÃ¤ren wÃ¤re eine Sehminderung und eine GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung gewesen, wobei bereits die Beklagte fÃ¼r den Sehtest und im Hinblick auf die dabei in der Vergangenheit aufgetretenen Diskrepanzen die geeignete Untersuchungsmethode nach DIN 58220 (Landolt-Ringe) beschrieb. Es erschlieÃt sich nicht und es ist vom Antragsteller auch nicht dargelegt, welche vielseitigen bzw. vielschichtigen ÃberlegungÃ¤n er im Vorfeld der Untersuchung angestellt haben will. Gerade augenfachÃ¤rztliche Gutachten zur Frage des AusmaÃes einer Sehminderung â und damit auch die Auswahl der entsprechenden Untersuchungen â fallen nach den oben dargelegten GrundsÃ¤tzen unter die Honorargruppe M 1, wobei es an dieser Stelle keiner Darlegung bedarf, dass auch augenÃ¤rztliche Gutachten mit einer abverlangten Beurteilung des GdB â die hier nicht erfolgte â nach den dargelegten GrundsÃ¤tzen die Voraussetzungen fÃ¼r eine VergÃ¼tung nach Honorargruppe M 2 erfÃ¼llen.

Soweit der Antragsteller das Studium von Vorgutachten anfÃ¼hrt, trifft seine Argumentation schon deshalb nicht zu, weil gar keine Vorgutachten vorlagen. Auf augenÃ¤rztlichem Gebiet lagen Befundberichte der Behandler, deren sachverstÃ¤ndige ZeugenauskÃ¼nfte, versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahmen und â im Berufungsverfahren vorgelegt und die Notwendigkeit einer weiteren SachaufklÃ¤rung begrÃ¼ndend â der Befundbericht des UniversitÃ¤tsklinikums T. mit einem einzigen Satz zum Grad der Behinderung vor. Im Ãbrigen ist auch mit Blick auf diese Vorbefunde weder ersichtlich noch vom Antragsteller dargelegt,

welche vielseitigen bzw. vielschichtigen Ãberlegungen er im Vorfeld der Untersuchung angestellt haben will. Gleiches gilt in Bezug auf die BerufungsbegrÃ¼ndung, in der sich der KlÃ¤ger lediglich auf den Befundbericht des UniversitÃ¤tsklinikums T. bezog.

Damit steht dem Antragsteller bei einer zu vergÃ¼tenden Stunde ein Honorar in HÃ¶he von 65,00 EUR zu. Mit dem verauslagten Porto (5,49 EUR) und der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %) ergibt sich eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 83,88 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG).

Erstellt am: 26.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024